Regelungen zu Versäumnissen, Beurlaubungen und Befreiungen vom Unterricht

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch entscheidend für den Lernerfolg und die persönliche Entwicklung. Ausnahmen wie Beurlaubungen oder Befreiungen sind deshalb nur bei triftigen Gründen zulässig und unterliegen einem festgelegten Verfahren.

1. **Abmeldung bei Verhinderung der Teilnahme am Unterricht**
   - Sind Sie aus zwingenden Gründen (i. d. R. Erkrankung) verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, informieren Sie bitte unverzüglich Ihre Klassenleitung per E-Mail. Die Abmeldung muss spätestens bis 8 Uhr des ersten Abwesenheitstages eingegangen sein.
   - Bei vorhersehbaren Verhinderungen (z. B. Führerscheinprüfung) richten Sie einen Antrag auf Beurlaubung an Ihre Klassenleitung und beachten die in den berufsbezogenen Regeln benannte Frist.
2. **Entschuldigung bei Erkrankung**
   - Sind Sie krankheitsbedingt an der Teilnahme am Unterricht verhindert, reichen Sie innerhalb von 2 Tagen ab dem ersten Krankheitstag eine ausreichende Entschuldigung nach. Näheres bestimmen die berufsbezogenen Regeln.
   - Im Falle des Versäumens eines angekündigten Leistungsnachweises sowie bei Attestpflicht reichen Sie zusätzlich ein ärztliches Zeugnis innerhalb von 10 Tagen ab dem ersten Krankheitstag nach. Dieses Zeugnis kann nur anerkannt werden, wenn es innerhalb der Erkrankung vom Arzt ausgestellt wurde. Wir weisen ferner darauf hin, dass Schüler/-innen und Auszubildende Anspruch auf ein Zeugnis in Papierform haben; eine sogenannte eAU kann von der Schule nicht abgerufen werden.
3. **Beurlaubung nach dem MuSchG**
   - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder den Erziehungsberechtigten.
   - Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist unverzüglich die Schule zu verständigen; diese muss das Gewerbeaufsichtsamt informieren.
   - Bei Vorliegen einer Schwangerschaft muss eine individuelle Infektionsgefährdung vorgenommen werden. Dazu wendet sich die schwangere Schülerin an AMIS. Anschließend erstellt die Schule eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung für die schwangere Schülerin. Ohne diese Beurteilung durch AMIS in Verbindung mit der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist ein Besuch des Unterrichts nicht wieder möglich!
4. **Befreiung an religiösen Feiertagen**

   Jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schüler/-innen sind an den Feiertagen ihres Glaubens entsprechend der kultusministeriellen Bekanntmachung vom 7. Juli 2015 vom Unterricht befreit. Sie haben sich rechtzeitig bei Ihrer Klassenleitung abzumelden!
5. **Beurlaubungen**

   Auszubildende in Dualen Ausbildungsberufen können zu bestimmten Anlässen gem. § 11 BSO vom Berufsschulunterricht beurlaubt werden. Ein schriftlicher/elektronischer Antrag ist unter Nachweis der Zustimmung des Ausbildungsbetriebes mind. 3 Tage im Voraus an die Klassenleitung zu richten.
   Über sonstige Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht, die ebenfalls mind. 3 Tage im Voraus an die Klassenleitung zu richten ist, entscheidet die Schulleitung.
6. **Folge einer fehlenden oder mangelhaften Abmeldung/Entschuldigung**

   Versäumt ein/-e Schüler/-in ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, wird Note 6 erteilt. Die Ausbildungsbetriebe sind vom Auszubildenden über sämtliche Versäumnisse selbstständig zu unterrichten (Näheres bestimmen die berufsbezogenen Regeln). Weitere Konsequenzen (z. B. Ausweis der Fehltage im Zeugnis) bestimmt die jeweilige Schulordnung.

Dieses Merkblatt dient Ihrer Orientierung. Für weiterführende Informationen gelten die offiziellen Schulordnungen und gesetzlichen Bestimmungen. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihre Klassenleitung.

Stand: 09/2025